



Berlin, 2. März 2022
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-033/2022
Bezug

1. Ihre E-Mail vom
2. Februar 2022
2. Schreiben vom
7. Februar 2022
3. Schreiben vom
22. Februar 2022
4. Ihre E-Mail vom
23. Februar 2022

Anlagen: -

Referat ZR 4
Geheimschutz, Informationsfreiheit

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr ,

mit Ihrer E-Mail vom 2. Februar 2022 bat Sie:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

1) Welche Mitglieder des Bundestages haben innerhalb der letzten zehn Jahren mindestens ein Jahr eine Bahncard 100 vom deutschen Bundestag bezogen? Bitte schlüsseln Sie mir die Daten chronologisch sortiert und maschinenlesbar auf.

2) Welche in 1) noch nicht abgefragten Träger eines politischen Mandats in Deutschland haben für mindestens ein Jahr im o. g. Zeitraum Möglichkeit erhalten, eine Bahncard 100 oder eine ähnliche Ermäßigungskarte der Deutschen Bahn AG zu nutzen? Bitte schlüsseln Sie mir die Daten chronologisch sortiert und maschinenlesbar auf.

3) Welche der in 1) und 2) abgefragten Vorteile sind nicht personalisiert und können damit an andere Personen zur Nutzung dieser Vorteile weitergegeben werden? In wie weit besteht die Möglichkeit, dies zu verhindern und wie nutzt der deutsche Bundestag diese Möglichkeit?

4) Welche persönlichen und welche amtsbezogenen Merkmale hat eine solche Bahncard 100 od. sonstige Ermäßigungskarte?

5) Welche der in 1) und 2) abgefragten Personen haben mehr als einen der in abgefragten Vorteile erhalten? Beispielhaft dafür



sind zwei Bahncard 100 oder neben einer mandatsbezogenen Bahncard weitere Ermäßigungen auf z. B. weitere Fahrscheine?

6) In wie weit kann der Deutsche Bundestag die Fahrten nachprüfen und Statistik darüber führen, welcher Abgeordnete wie oft eine Ermäßigung, speziell die Bahncard 100, genutzt hat? Sollten Statistiken vorhanden sein, übersenden Sie mir diese bitte vollständig chronologisch sortiert und maschinenlesbar.

7) In wie weit bestehen spezielle Verträge mit der Deutschen Bahn AG zum Kauf dieser Fahrkarten? Bitte übersenden Sie mir alle zwischen dem deutschen Bundestag und der deutschen Bahn AG geschlossenen Verträge der letzten zehn Jahre.

8) Welche Kosten fallen dem Steuerzahler jährlich für die Bahncard 100 der in 1) und 2) genannten Bahncard-Inhaber an? Bitte übersenden Sie mir eine genaue Aufschlüsselung der Kosten, jährlich chronologisch und maschinenlesbar sortiert, für den Zeitraum der letzten zehn Jahre.“

Außerhalb des IFG und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht wurden Sie mit Schreiben vom 22. Februar 2022 allgemein informiert und bitten mit E-Mail vom 23. Februar 2022 um weitergehende Beantwortung der von Ihnen gestellten Fragen.

Die von Ihnen erbetenen vermeintlichen Informationen liegen zu einem nicht unerheblichen Teil nicht oder nicht in der erbetenen Form vor und wären auch nicht „auf Knopfdruck“ zu erzeugen.

Darüber hinaus liegt es in der Natur der Sache, dass gegebenenfalls vorhandene weitergehende Informationen personenbezogene und/oder –beziehbare Daten Dritter bzw. Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse enthalten. Insofern wäre Ihr Antrag zu begründen und es wären Drittbeteiligungsverfahren durchzuführen.

Unabhängig von einer eventuell zeitintensiven Aufbereitung von Daten wäre bereits die Durchführung von Drittbeteiligungsverfahren jeweils mit erheblichen personellen und zeitlichen Aufwand verbunden und somit nach § 10 Abs. 1 Satz 1 IFG gebührenpflichtig.



Nur einfache Anfragen, deren Bearbeitung weniger als insgesamt eine halbe Stunde Zeit in Anspruch nimmt, werden gebührenfrei beantwortet. Für IFG-Anträge, deren Bearbeitung mit einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand verbunden ist, werden je nach Arbeitsaufwand Gebühren zwischen EUR 15,00 und EUR 500,00 auf der Grundlage des § 10 IFG i. V. m. §§ 1, 2 IFG-Gebührenverordnung (IFGGebV) und der Anlage 1 Teil A zu § 1 Abs. 1 IFGGebV erhoben.

Sollten Sie ob der dargestellten Gebührenfolge die weitergehende Bearbeitung und einen rechtsmittelfähigen Bescheid wünschen, bitte ich Sie, Ihren Antrag bis zum 10. März 2022 entsprechend zu begründen. Anderenfalls werde ich davon ausgehen, dass Sie Ihren Antrag nicht weiterverfolgen und das hiesige Verwaltungsverfahren ohne weitere Nachricht einstellen.

